

Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen, § 12 Abs. 3 UStG; gilt ab 01.01.2023

Die Neuregelung des Jahressteuergesetz 2022 sieht vor, dass auf die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die Installation von Photovoltaikanlagen einschließlich der Stromspeicher ein Nullsteuersatz anzuwenden ist.

Der Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung soll damit entfallen, weil die Lieferung von Photovoltaikanlagen ohnehin nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet ist.

Voraussetzung ist, dass die Photovoltaikanlage auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

Davon soll ausgegangen werden können, wenn installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt.

Name Kunde:

Standort der Anlage:

Telefonnummer:

Wir bestätigen hiermit, dass wir alle gesetzlichen Forderungen erfüllen (Bitte ankreuzen):

- Anlage unter 30 kW
- Wohnungsnahe Errichtung
- Private oder öffentliche Nutzung
- Haftung für falsche Angaben = Nachberechnung
- Kein gewerblicher Weiterverkauf

.....
Unterschrift / Datum